Σ
\propto
0
ĭ
Æ
Φ
Ŭ

Stad	lt Waldenb	burg KEV 116 (B) BV Besondere Vertragsbedingunge			
Haup	tstraße 1				
	88 Waldenk bestelle)	burg Vergabe-/Projekt-Nr.: 051.018.00			
		ere Vertragsbedingungen n beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)			
Baum	naßnahme:	Sanierung Außenbeleuchtung auf LED 2. BA Waldenburg			
in:		Waldenburg			
Leistung:		Elektroinstallation Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung			
1.	Allgemein				
1.1	_	auüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)			
•••	-	ojekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.			
	Dieser	ser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.			
	Anordnung	gen Dritter dürfen nicht befolgt werden.			
1.2	Sicherheit	t und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung			
1.2.1	Eine Voran	nkündigung ist nach § 2 BaustellV			
	nicht e	erforderlich.			
1.2.2	Ein Koordir	inator ist nach § 3 (1) BaustellV muss noch erfolgen.			
	nicht e	erforderlich. erforderlich. Der Auftraggeber			
		übernimmt die Aufgabe selbst.			
		überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).			
1.2.3	Ein SiGe-P	Plan ist nach § 2 (3) BaustellV			
		erforderlich. erforderlich;			
		Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.			
		Er ist den Vergabeunterlagen beigefügt.			
1.3	Bautagesb	berichte (§ 4 VOB/B)			
	Der Auftrag	uftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und de ggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeber			
2.	Dem Auftr	ragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)			
2.1	Lager- und	d Arbeitsplätze:			

		Vergabe-/Projekt Nr.: 051.018.00				
3.1.2	2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)	L				
	am <u>15. Oktober 2024</u>	(Datur				
	innerhalb vonWerktagen nach vorstehend angekre	uzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).				
	in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.					
	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfris	t.				
3.2	Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:					
	vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn					
	vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung					
	folgende Einzelfristen aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):					
	aus dem beigerügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Verti	agsinsten vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):				
	werden als Vertragsfristen vereinbart:					
1 .	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)					
4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs						
••	Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:					
	Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist					
	Euro					
	0,3 v. H. der im Auftragsschreiben genannten	Auftragssumme (netto).				
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. Hv. H. *) der im A begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.	uftragsschreiben genannten Auftragssumme (nette				
4.2	Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)					
	Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwische dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der im Auftragsschreibe genannten Auftragssumme (netto) beträgt.					
	Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen od Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung de Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlich Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer be Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.					
	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H v. H. *) der im A begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.	Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (nett				
4.3	Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H v. H. *) der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (netto) begrenzt.					
5.	Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B) Vereinbart werden:					
	Die Regelfrist nach § 13 VOB/B					
	Für den Gesamtauftrag Monate					
	Für	Mona				
	(Beschreibung der Bauleistung) Für	Mona				
	(Beschreibung der Bauleistung)	WOTA				
	Für den Gesamtauftrag Jahre					
	Für Leuchten Herstellergarantie	<u> </u>				
	(Beschreibung der Bauleistung) Für	Jahre				
	(Beschreibung der Bauleistung)					

⁽a) IBOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG 60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - November 2023 -

Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreueund Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindeslohn -.

Vergabe-/Projekt Nr.: 051.018.00

6.1	Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber			
	3fach und zugleich			
	bei			
	fach einzureichen.			
6.2	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind			
	einfach			
	einzureichen.			
7.	Zahlung (§ 16 VOB/B)			
	Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf Tage.			
8.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)			
8.1	Stellung der Sicherheit			
	Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten			
	Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.			
	der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)			
	der Abrechnungssumme incl. Umsatzsteuer			
	Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):			
	Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.			
8.2	Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.			
	Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für			
	- die Vertragserfüllung der Vordruck - KEV 310 Sich 1			
	- die Mängelansprüche der Vordruck - KEV 311 Sich 2			
	 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck KEV 312 Sich 3 			

Abrechnungen (§ 14 VOB/B)

6.